

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 25 (1952)

**Heft:** 11

  

**Rubrik:** Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung****Die militärische Verantwortlichkeit für Materialverluste**

Gemäss Ziff. 567 des Verwaltungsreglementes haftet der Wehrmann für **Verlust und Beschädigung von Material**, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Ziff. 46 des gleichen Reglementes bestimmt, dass die Truppenkasse für den Schaden aufzukommen habe, wenn nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann. Auf Grund dieser Vorschriften zog die Kriegsmaterialverwaltung Truppenkasse und Kommandant einer Gebirgsschützenkompanie zur Rechenschaft für einen Schaden von rund Fr. 500.— an den Waffenröcken, die beim Bahntransport eines beladenen Militärcamions durch den Gotthardtunnel heruntergefallen und erheblich beschädigt worden waren. Die zum Entscheid angerufene Rekurskommission stellte fest, dass weder die Bahn ein Verschulden treffe noch die Schadenursache am Lastwagen zu suchen sei. Bei nötiger Sorgfalt der Verlademannschaft könne jedes Militärfuhrwerk derart beladen werden, dass nichts verloren gehe. Die Truppe wurde deshalb grundsätzlich für den Schaden haftbar gemacht und der Entscheid der KMV bestätigt.

Ebenso wurde eine Kompanie haftbar erklärt für den an den Fahrrädern entstandenen Schaden durch das vorschriftswidrige Abspritzen mit Wasser.

Umgekehrt entschied die Rekurskommission bei den Materialverlusten der Gebirgsbrigade 10 im April 1949 anlässlich der Rettungsaktion für die in einer Gletscherspalte verunglückte Gletscherpatrouille. Die Rekurskommission entschied, dass die Verhältnisse dieses Gletscherpatrouillenrennens und der Rettungsaktion in jeder Beziehung ungewöhnlich gewesen seien, so dass die Materialverluste im Betrage von rund Fr. 500.— nicht als Folge mangelnder Organisation oder ungenügender Kontrolle bezeichnet werden dürften. Unter diesen ausserordentlichen Umständen war es schlechterdings nicht möglich, Materialverluste ganz zu vermeiden, umso mehr, als bei der Rettungsaktion Aufgaben im Vordergrund standen, die dringlicher waren als die Sorge für das Material. Die Rekurskommission hat daher die Verschuldensfrage verneint und die Geb. Brigade 10 von jeder Haftbarkeit befreit.

Im Frühling 1951 brannte das väterliche Haus eines Offiziers ab, wobei auch ein Teil der dem Bunde gehörenden Offiziersausrüstung verbrannte. Während die Kriegsmaterialverwaltung den Offizier zur Zahlung eines Schadenersatzes von Fr. 452.— verurteilte, befreite ihn die Rekurskommission von jeder Zahlungspflicht. Sie stellte fest, dass in der Aufbewahrung von Militäreffekten im väterlichen Haus kein Verschulden vorliegen könne. Ebenso sei der Wehrmann durch keine Vorschrift verpflichtet, die ihm anvertraute militärische Ausrüstung gegen Feuer-schaden zu versichern, wie dies ausdrücklich verlangt wird für Kavalleriepferde und Dienstmotorfahrzeuge.

(Abdruck aus „Der Schweizer Artillerist“ Nr. 3/4)